



**Prof. Dr. Jens Ekkenga**

**Seminarankündigung für das Wintersemester 2021/2022**

**im Schwerpunktbereich 3:**

(auf Schloss Rauschholzhausen, soweit möglich)

**Ökologische Nachhaltigkeit im Wirtschaftsrecht**

**Mögliche Themenfelder**

**Vorbemerkung**

Die Bekämpfung der globalen Erwärmung wird weithin und nicht zu Unrecht als eine der zentralen Aufgaben des 21. Jahrhunderts erkannt. Zu diesem Ziel hat die Europäische Union im Jahr 2018 den „Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM (2018)97 final) vorgelegt. Auf seiner Grundlage sind nunmehr die Taxonomie- und die Offenlegungsverordnung (VO (EU) 2020/852 sowie VO (EU) 2019/2088) verabschiedet worden. Die regulative Strategie setzt weniger auf Gebote und Verbote; vielmehr sollen die Marktakteure angehalten werden setzen, sich von sich aus für nachhaltiges Wirtschaften zu entscheiden. Die gewählten Steuerungsmechanismen setzen bevorzugt beim *Europäischen Wirtschaftsrecht* mitsamt seinen privatrechtlichen Ordnungselementen, namentlich beim *Gesellschafts-, Bilanz- und Kapitalmarktrecht* an. Die Regulierungsvorhaben des europäischen Gesetzgebers werfen eine Reihe neuartiger Fragen auf, die im Rahmen des Seminars behandelt werden sollen:

**I. Allgemeines Zivilrecht**

Übergreifende Fragen ergeben sich mit Blick auf das allgemeine Zivilrecht. Es ist derzeit darauf ausgerichtet, Rechtsverstöße mit Schadensersatzdrohungen zu sanktionieren. Dabei sind grundsätzlich nur Vermögensschäden ersatzfähig. Die Verletzung nachhaltigkeitsbezogener Pflichten verursacht aber nicht zwangsläufig Nachteile, die sich in Geld ausdrücken lassen. Das wirft erstens die Frage auf, ob eine Modifikation des *Schadensrechts* erforderlich ist und stellt sich – allgemeiner – die Frage, wie die *wirksame Durchsetzung nachhaltigkeitsbezogener Pflichten* gesichert werden kann, wenn bei Pflichtverletzungen nicht zwangsläufig eine zivilrechtliche Haftung droht.

## II. Gesellschaftsrecht

Der Regelungsplan der europäischen Union zielt auf die Ausrichtung sämtlicher wirtschaftlicher Tätigkeit auf Nachhaltigkeitsziele ab. Es stellt sich die Frage, ob sich in diesem Zusammenhang die Aufnahme von Nachhaltigkeitszielen in den *Gesellschaftszweck* empfiehlt oder ob eine solche Erweiterung vielleicht schon „durch die Hintertür“ eingetreten ist. Daraus ergeben sich einige praktische Folgefragen im Zusammenhang mit der *Corporate Governance*: Inwieweit sind bei der Unternehmensleitung Nachhaltigkeitsziele zu berücksichtigen und welche Folgen ergeben sich im Hinblick auf die Organhaftung? Und wie muss eine *gesellschaftsinterne Kontrolle* – etwa durch institutionelle Aktionäre oder den Aufsichtsrat – strukturiert sein, um die nachhaltigkeitsbezogene Arbeit des Vorstands angemessen zu überwachen?

Auch über die Grenzen der eigenen Gesellschaft stellen sich ähnliche Fragen, wenn es darum geht, ob eine (Mutter-)gesellschaft die Nachhaltigkeitsperformance ihrer *Tochtergesellschaften* und/oder *Zulieferer* überwachen muss.

## III. Bilanz- und Kapitalmarktrecht

Die bilanz- und kapitalmarktrechtlichen Elemente des europarechtlichen Regelungsplans zielen darauf ab, möglichst viele Finanzmittel in nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten zu lenken. Dazu sollen bestimmte große Unternehmen nach der *Taxonomie- und der Offenlegungsverordnung* über ihre Nachhaltigkeitsperformance Bericht erstatten müssen. Diese Regeln können eingehend analysiert werden, z. B. auf ihre Wirksamkeit bei der Vermeidung von Greenwashing-Strategien.

Ferner sollen nach der Vorstellung des europäischen Gesetzgebers Finanzintermediäre (z. B. Fonds) als Anteilseigner auf die nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Portfoliounternehmen hinwirken und darüber Bericht erstatten müssen. Das kann ein Spannungsverhältnis zu den Interessen der eigenen Anleger hervorrufen, das zu analysieren ist.

Weitere Fragen stellen sich in Bezug auf die *nachhaltigkeitsbezogene Anlageberatung* und die Überprüfung der Nachhaltigkeitsperformance von Finanzprodukten durch die anbietenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen („*Product Governance*“).

-----

Die hier angedeuteten Themen sind als Vorschläge zu verstehen. Weitere Themen können nach Rücksprache vergeben werden. Literaturhinweise können auf Anfrage erteilt werden.

### **Anmeldung:**

Anmeldung per E-Mail an [Lehrstuhl-BuergerlichesRechtII@recht.uni-giessen.de](mailto:Lehrstuhl-BuergerlichesRechtII@recht.uni-giessen.de) oder persönlich während der Büroöffnungszeiten bis zum **Donnerstag, den 28. Oktober 2021**. Ein Termin zur Vorbesprechung wird sodann bekannt gegeben.